

welches die einfache Majorität in der Kammer, und somit präsumtiv wohl auch die Mehrzahl der Staatsbürger mißbilligt. Es ist vielmehr vorauszusetzen, daß die Regierung einen Gesetzentwurf, dessen Hauptgrundsätze so allgemeinen Widerspruch finden, vor der Hand auf sich beruhen zu lassen, geneigt sein werde. Wohin soll es endlich führen, und wo sollte die erste constitutionelle Ständeversammlung Sachsens ihr Ende erreichen, wenn man ihr den Weg abschneiden wollte, ohne specielle Berathung Gesetze abzulehnen. Man hat über die lange Dauer des Landtags und darüber geklagt, daß so wenige Resultate hervorgehen. Wie könnten wir unter solchen Umständen noch die kostbare Zeit verschwenden, und das Geld des Landes vergeuden wollen, um die unnöthige specielle Berathung eines Gesetzes vorzunehmen, das doch am Ende abgelehnt werden wird?! Wenn ich also bestimmt glaube, daß es den Ständen frei stehen müsse, am Schlusse der allgemeinen Berathung sich dahin auszusprechen, daß sie auf die specielle Berathung nicht eingehen wolle, wenn ich nicht einsehe, wie und warum man die Freiheit der Kammer gerade hierin so sehr beschränken könne, so muß ich noch immer dabei stehen bleiben, daß es wünschenswerth sei, die Staatsregierung zu bitten, den Gesetzentwurf zurückzunehmen, oder auch ihn ohne specielle Berathung abzulehnen, ich muß dieß wünschen, weil er, wie ich kurz wiederholen will, erstens mir nicht so beschaffen scheint, daß sein erster Theil nicht auf administrativem Wege ausgeführt, oder bis zum Erscheinen der Gewerbsordnung ausgesetzt werden könne, weil ich zweitens den zweiten Abschnitt nur als eine bittere Täuschung ansehen kann, und weil sich mir drittens der dritte Theil in allen seinen Grundprincipien als völlig unhaltbar darstellt.

Abg. Fische: Der Abg. hat dem, was ich gesagt habe, einen Sinn untergelegt, welchen ich nicht dabei hatte. Ich kenne die Motiven der beiden Herren zu gut, aber ich muß erklären, daß ich wohl Rittergutsbesitzer kenne, die nicht bloß den Ausschub aus Städten in ihren Besitzungen aufgenommen haben, sondern selbst den aus dem Lande und der dann der ganzen Gegend zu Schimpf und Schande gereicht hat.

Abg. v. Thielau: Mir sind diese Fälle eben so gut bekannt, wie dem Abg., aber es sind das bloß einzelne Fälle, und davon läßt sich nicht weiter die Folge ziehen. Wie indessen von Dis-membrationen der Rittergüter die Rede sein könne, verstehe ich nicht, da gerade von den bäuerlichen Deputirten die Gewerbsfreiheit vorzüglich gewünscht wird, und es läßt sich keine andere Ursache bei dieser Aeußerung denken, als die ihr der Abg. von Mayer untergelegt hat.

Abg. Eisenstuck: Die Belehrungen, Anschläge, Unterweisungen zu wiederholen, welche von Seiten des geehrten Abg. geschehen sind, um der Regierung zu zeigen, wie sie es zu machen habe, wie anzufangen, sehe ich mich nicht veranlaßt, ich will nichts darüber sagen; dagegen will ich einen Grund des Abg. Art berichtigen. Es ist durchaus unbegründet, als ob in einem einzigen Deputationsbericht ein Antrag auf Ablehnung des Gesetzes ohne dessen specielle Berathung gestellt worden wäre. Der Abgeordnete muß einige Gesetze im Sinne gehabt haben,

und ist sich darüber nicht klar gewesen. Als nämlich das Decret über das Brandkassengesetz an die Deputation gelangte, stellte sich die Vorfrage heraus, ob nicht das Classificationssystem anzunehmen sei, welches die Regierung nicht angenommen hatte, und es lag in der Natur der Sache, daß, je nachdem dieses angenommen wurde oder nicht, die Berathung des Gesetzes eine verschiedene sein mußte. Es ist ein zweiter Fall gewesen, als bei dem Gesetze über Entschädigung wegen indirecter Abgaben Bericht erstattet wurde. Da hat sich gezeigt, daß die Kammer eine Ansicht faßte, welche mit der der Deputation gleich war. Es kann aber nicht gesagt werden, daß die Deputation einen Antrag gestellt hätte, der Regierung ein Gesetz ohne specielle Berathung zurück zu geben. Wohl aber muß ich bemerken, daß ein ähnlicher Antrag von Seiten der 2 geehrten Mitglieder bei einem andern Gesetze geschehen ist, aber die Kammer hat diese Ansicht nie zu der ihrigen gemacht, sondern hat gemeint, sie müsse sich der speciellen Berathung des Gesetzes unterziehen. Wenn ein Abg. so weit gegangen ist, zu behaupten, daß man sich nachher überzeugt habe, daß es besser gewesen wäre, das Gesetz wäre nicht berathen worden, daß mit andern Worten die Kammern und die Staatsregierung, wie das Land, sich von der Unstatthaftigkeit des Gesetzes überzeugt hätten, bloß aus dem Grunde, weil man seine Meinung nicht zu der Meinung der Kammer gemacht hat, so glaube ich, ist er doch zu weit gegangen. Ich schweige darüber, was so nahe an die Grenzen der Persönlichkeit schreitet, die ich heute schon erfahren habe. Wenn aber ein Abg. so weit geht, und den Städtern gesagt hat, nachdem die Rittergutsbesitzer so große Opfer gebracht hätten, möchten die Städte nicht zurückbleiben, nun da muß ich gestehen, daß mir diese großen Opfer der Rittergutsbesitzer nicht recht klar geworden sind. Wenn die Städter sich diese vorrechnen lassen sollen, so ist das zu weit gegangen. Es haben die Rittergutsbesitzer etwas aufgegeben, Frohnen, Huthungen; nun ja, aber wie? Gegen baare Bezahlung. Ist das ein so großes Opfer? Sie haben sich der Besteuerung unterworfen, dagegen sich eine angemessene Entschädigung ausbedungen. Nun ich lasse das auf sich beruhen; eben so würde die Frage in Betreff der Patrimonialgerichtsbarkeit hierher gehören, diese soll auch nicht einmal mit Entschädigung aufgehoben werden; nein, das ging nicht an. Nun diese enormen Opfer habe ich nicht gefunden, sie sind wenigstens nicht von der exorbitanten Größe, daß sie die Anforderung an die Städte begründeten, diese sollten sich der Verarmung Preis geben, um jenen gleich gestellt zu werden, welche Alles nur gegen Entschädigung aufgegeben haben. Ich bin weit entfernt, die jetzige Lage der Bünde für vorzüglich zu erkennen, aber der Ansicht, daß Alles Bestehende umgestoßen werde, um einer Theorie zu huldigen, kann ich nie und nimmermehr beitreten, und immer werde ich passender finden, wenn die Staatsregierung auf dem Wege der Reform vorwärts geht, als daß sie Alles gewaltsam umreißt. Es ist sich scherzhafter Weise von einem Abg. über den §. 18. lustig gemacht worden, wie er von der Deputation beantragt wurde; hätte aber der Abg. ihn mehr